



ausschließlich per Mail

An die Schulleitungen

der allgemeinbildenden Schulen,

der beruflichen Gymnasien und

des Zweiten Bildungswegs

nachrichtlich

Referate I 01-12, II A, II B, II C, II D, IV A, IV B, IV D

LISUM, schulpraktische Seminare

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 1.7

Gernoth Schmidt

Tel. +49 30 90227 5688

Zentrale +49 30 90227 5050

gernoth.schmidt

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

20. Dezember 2022

Hinweise zu den Halbjahreszeugnissen im Schuljahr 2022/2023

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

ich möchte Ihnen am Ende des ersten Schulhalbjahres noch einige Hinweise zu Zeugnissen geben.

Nach der Auflösung des Internetportals eGovernment@school sind die Zeugnisformulare auf dem Berliner Schulportal abrufbar (<https://schulportal.berlin.de>). Daneben können die Zeugnisformulare im Rahmen der Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank (BLUSD) verwendet werden. Wegen des zeitlichen Vorlaufs bei der (LUSD-)Programmierung kann es übergangsweise zu punktuellen Abweichungen bei der Gestaltung der Formulare kommen. Für diese Fälle gilt, dass beide Formularvarianten gültig sind und verwendet werden können.

Bei der Neugestaltung aller Zeugnisse werden sukzessive die adressatenbezogenen Formulierungen, die zur Festlegung eines Geschlechts auffordern („Er/Sie“, „Schülerin/Schüler“), geändert. Dies bedeutet, dass die Angaben

- „*Sie/Er ist im kommenden Schuljahr Schülerin/Schüler der Schulanfangsphase (1/2) (1/3)/der Jahrgangsstufe _*“,
- „*Sie/Er ist im kommenden Schuljahr Schülerin/Schüler der Jahrgangsstufe _*“ oder
- „*Sie/Er wird - nicht - versetzt in die Jahrgangsstufe _*“

je nach Schulart durch folgende Angaben ersetzt werden:

- a) „*__ besucht im kommenden Schuljahr die Schulanfangsphase (1/2) (1/3)* / die Jahrgangsstufe _*“. (gilt nur für die Schulanfangsphase)

- b) „___ rückt im kommenden Schuljahr auf in die Jahrgangsstufe _“. (gilt nach der Schulanfangsphase in allen Klassen, in denen keine Versetzungsentscheidungen getroffen werden)
- c) „___ wird nicht* versetzt in die Jahrgangsstufe _“. (an Gymnasien)
- d) „___ wird nicht* versetzt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe“. (an ISS, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien in der Einführungsphase).

Der Platzhalter kann sowohl für den Eintrag des Vornamens als auch eines Personalpronomens dienen, deren Verwendung weiterhin möglich ist. Dieser Prozess wird im Laufe des Schuljahres abgeschlossen.

Die Halbjahreszeugnisse können in der bestehenden Form genutzt werden, da erst am Ende des Schuljahres über die Versetzung oder das Nichtaufrücken entschieden wird. Daher sind die entsprechenden, auf den Zeugnissen vorgedruckten Angaben zu streichen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet in der Jahrgangsstufe 10 das Zeugnis Schul Z 200 (bzw. Schul Z 200 SESB), da an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Abschlussprognose erforderlich ist. Daher kann auf diesem Vordruck anstelle des Personalpronomens auch der Vorname eingesetzt werden, wobei der Vorname, wenn nichts anderes bekannt ist, regelmäßig der in den offiziellen Personaldokumenten erstgenannte Vorname ist. Beide Zeugnisse im Schulportal SSZB sind bereits durch das Setzen eines Freifeldes entsprechend angepasst.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass in Bemerkungsfeldern anstelle von „Sie“ oder „Er“ ebenfalls der Vorname und, insbesondere in der Sekundarstufe II, gegebenenfalls auch der Nachname verwendet werden kann. Immer dann, wenn der Wunsch besteht, in Bezug auf die geschlechtliche Identität neutral bzw. mit dem Namen angesprochen zu werden, sind geschlechtsbezogene Personalpronomen und Formulierungen zu vermeiden.

Weitere Hinweise und Zeugnisvermerke

Sofern aus von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen pandemiebedingter Nichtteilnahme am Unterricht, keine Zeugnisnote gebildet werden kann, wird das jeweilige Fach auf dem Zeugnis mit „n. e.“ (nicht erteilt), nicht mit o. B. (ohne Beurteilung) ausgewiesen. Diese Regelung des § 7 Schulstufen-COVID-19-Verordnung vom 4. November 2022 schließt Tatbestände ein, die nicht ausschließlich auf die Pandemie zurückzuführen sind. Sie gilt mithin auch für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Umständen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, beispielsweise wegen Krankheit, Unterricht in einem erheblichen Maß versäumt haben. Der Grund der Nichtbewertung ist entsprechend Nummer 5 Absatz 4 AV Zeugnisse unter Bemerkungen oder, falls der Platz auf dem Zeugnis nicht ausreicht, auf einem Beiblatt zu erläutern.

Pandemiebedingt wird den Schulen ermöglicht, im Fach Deutsch in der Primarstufe auf Teilnoten zu verzichten und eine Gesamtnote zu erteilen.

Beide Regelungen gelten in diesem Schuljahr letztmalig.

Zeugnisvermerke bei Notenschutz

Im Vorgriff auf die Neufassung der AV Zeugnisse sind auf den Zeugnissen bei der Gewährung von Maßnahmen des Notenschutzes die nachstehenden Zeugnisvermerke zu verwenden.

- a) Bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in der Primarstufe:
„Auf die Bewertung des Lesens und des Rechtschreibens wurde verzichtet.“
- b) Bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in der Sekundarstufe I und II:
„Auf die Bewertung der Lesefertigkeit und des Rechtschreibens wurde verzichtet.“

Sofern nur eine Leseschwierigkeit oder nur eine Rechtschreibschwierigkeit vorliegt, sind die vorstehenden Formulierungen entsprechend anzupassen.

- c) Bei Rechenschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4:
„Auf die Bewertung des Faches Mathematik wurde verzichtet.“

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass ab Jahrgangsstufe 5 ein Notenschutz in Mathematik nicht zulässig ist.

Bei Schülerinnen und Schülern, die die Voraussetzungen gemäß § 39 Absatz 2 SopädVO erfüllen, um Maßnahmen des Notenschutzes zu erhalten, ist eine der Formulierungen d) bis g) zu verwenden; einer der Zeugnisvermerke d) oder e) kann jeweils mit einem der Zeugnisvermerke f) oder g) kombiniert werden.

- d) „Auf die Bewertung einzelner Leistungen im Fach _____ wurde verzichtet.“
- e) „Auf die Bewertung einzelner Leistungen in den Fächern _____ wurde verzichtet.“
- f) „Auf die Bewertung des Faches _____ wurde verzichtet.“
- g) „Auf die Bewertung der Fächer _____ wurde verzichtet.“

Ich weise darauf hin, dass die vollständige Nichtbewertung die absolute Ausnahme sein muss, da es in einem Fach fast immer Leistungen gibt, die auch bei erheblichen Einschränkungen erbracht werden können.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten - bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers - kann ergänzend zu den Zeugnisvermerken d) bis g) auf den für den Bewertungsverzicht maßgebenden Grund hingewiesen werden. Gründe sind körperlich-motorische Beeinträchtigungen, Mutismus oder eine ausgeprägte Sprachbehinderung, Autismus, Gehörlosigkeit oder eine ausgeprägte Hörschädigung, Blindheit oder eine ausgeprägte Sehschädigung.

Eine Bemerkung auf dem Zeugnis könnte beispielsweise lauten:

„Auf die Bewertung einzelner Leistungen, die ein Hören voraussetzen, wurde in den Fächern Englisch und Französisch verzichtet.“

In der gymnasialen Oberstufe ist es gemäß § 14a Absatz 4 VO-GO ausdrücklich nicht zulässig, auf die Bewertung eines Faches vollständig zu verzichten.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Duveneck', written in a cursive style.

Thomas Duveneck